

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

A. Zielsetzung

Der Aufgabenbereich des Rechtspflegers ist durch Bundesgesetz erheblich erweitert worden. Es ist deshalb notwendig, die berufliche Bildung des Rechtspflegers zu verbessern und zu vereinheitlichen.

B. Lösung

Die Rechtspflegerausbildung wird als Studiengang auf der Bildungsebene der Fachhochschulen ausgestaltet. Die Ausbildung besteht aus Fachstudien von achtzehnmonatiger Dauer und aus berufspraktischen Studienzeiten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Den Ländern werden laufende Mehrkosten erwachsen, die noch nicht geschätzt werden können.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 470 02 – Re 49/74

Bonn, den 7. Juni 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

1. Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969, zuletzt geändert durch

(Bundesgesetzbl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat. Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang dem Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Rechtspflegers erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten.

(2) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist. Beamte des mittleren Justizdienstes können zur Rechtspflagerausbildung zugelassen werden, wenn sie nach der Laufbahnprüfung mindestens drei Jahre im mittleren Justizdienst tätig waren und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren bisherigen Leistungen für den Dienst als Rechtspfleger geeignet erscheinen. Die Zeit der Tätigkeit im mittleren Justizdienst kann bis zur Dauer von sechs Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten angerechnet werden.

(3) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auf seinen Antrag auch betraut werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften bis zur Dauer von zwölf Monaten und ein Vorbereitungsdienst nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden. Auf Teilnehmer einer Ausbildung nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Referendare können mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers beauftragt werden.

(6) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften.“

2. Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung vom 19. April 1972, zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

In § 5 b Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

§ 1

Beamte des Justizdienstes können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben.

§ 33 des Rechtspflegergesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Eine Rechtspflagerausbildung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausbildung an die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Bestimmungen anzupassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die nach Landesrecht oberste Landesbehörde übertragen.

§ 3

Bis zum 30. September 1977 kann abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes die Ausbildung an einer bestehenden Ausbildungsstätte für Rechtspfleger durchgeführt werden.

§ 4

Bis zum 30. September 1977 kann abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes zur Rechtspflagerausbildung zugelassen werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt und eine förderliche Ausbildung oder Tätigkeit von zwei Jahren nachweist.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Vorbildung und Ausbildung der Rechtspfleger ist durch Landesrecht geregelt. § 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) legt lediglich die Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes und des fachwissenschaftlichen Lehrgangs fest.

Da der Aufgabenbereich der Rechtspfleger fast ausschließlich durch Bundesgesetz geregelt ist, muß auch ihre Ausbildung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Diese Forderung hat der Deutsche Bundestag anlässlich der Verabschiedung des Rechtspflegergesetzes am 26. Juni 1969 durch folgende Entschliebung zum Ausdruck gebracht:

„Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die Länder die Vorbildung und Ausbildung der Rechtspfleger vereinheitlichen werden.

Die Bundesregierung wird – sollte sich diese Vereinheitlichung bis zum 31. Dezember 1971 nicht ermöglichen lassen – ersucht, dem Deutschen Bundestag einen Entwurf über die Vorbildung und Ausbildung der Rechtspfleger vorzulegen.“

Im Oktober 1971 haben die Justizminister und -senatoren der Länder einheitliche Grundsätze für die Rechtspflagerausbildung beschlossen, die durch landesrechtliche Bestimmungen weitgehend verwirklicht worden sind. Wesentliche Fragen, insbesondere die Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Bildungsebene, auf der die Ausbildung durchgeführt wird, sind allerdings noch unterschiedlich geregelt.

Bei der auch in diesen Fragen gebotenen Vereinheitlichung der Ausbildung ist die Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenbereiches des Rechtspflegers und die daraus folgende Änderung seines Berufsbildes zu beachten. Durch das Rechtspfliegergesetz und das Gesetz zur Änderung des Rechtspfliegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911) ist der Kreis der vom Richter auf den Rechtspfleger voll übertragenen Rechtsgebiete erheblich ausgedehnt worden. Im Bereich der Vorbehaltsübertragungen ist die Zahl der Richtervorbehalte auf verschiedenen Rechtsgebieten reduziert worden. Andere Rechtsgebiete, für die früher allein der Richter zuständig war, sind in den Kreis der Vorbehaltsübertragungen übernommen worden.

Insbesondere durch die weiteren Vollübertragungen ist der Rechtspfleger zuständiges Organ und Spezialist im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Vollstreckungswesens geworden.

Diese Änderungen des Aufgabenbereichs erfordern eine Ausbildung, die den Rechtspfleger zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden

befähigt. Die Ausbildung soll deshalb auf die Bildungsebene der Fachhochschulen überführt und insgesamt als Studiengang ausgestaltet werden. Die Eigenart des Rechtspflegeramtes erfordert allerdings auch eine besondere Berücksichtigung der praktischen Ausbildungselemente. Der Rechtspfleger hat seine Aufgaben von Anfang an weisungsfrei und eigenverantwortlich zu erfüllen. Der Studiengang muß deshalb aus miteinander verbundenen theoretischen und praktischen Ausbildungselementen bestehen, die als gleichgewichtig anzusehen sind.

Der Entwurf berücksichtigt die bildungspolitischen Entwicklungen in den Ländern. Die Konferenzen der Innen-, Justiz- und Finanzminister haben sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, die Ausbildung des gehobenen Dienstes auf die Bildungsebene der Fachhochschulen anzuheben. Baden-Württemberg und Berlin haben bereits besondere Fachhochschulen errichtet, an denen Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Fachstudium ableisten.

Das Land Bayern hat die Einrichtung einer Beamtenfachhochschule vorgesehen. Nach Artikel 25 a des Bayerischen Beamtengesetzes ist die Ausbildung der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes aller Laufbahnen auf Fachhochschulniveau anzuheben und an verwaltungsinternen Bildungseinrichtungen durchzuführen.

In Nordrhein-Westfalen wird durch die bevorstehende Änderung des Fachhochschulgesetzes die rechtliche Möglichkeit zur Errichtung von drei besonderen staatlichen Fachhochschulen für die Justiz-, die Finanz- und die allgemeine Verwaltung geschaffen. Andere Länder bereiten ebenfalls eine Überführung der Ausbildung des gehobenen Dienstes in den Fachhochschulbereich vor.

Der Entwurf sieht vor, daß die Rechtspflagerausbildung im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden soll. Damit wird dem Berufsbild des Rechtspflegers als eines Spezialisten für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Vollstreckungswesen Rechnung getragen. Sein Tätigkeitsfeld ist im wesentlichen auf die Rechtspflege beschränkt; in anderen Berufsbereichen – insbesondere auch außerhalb des öffentlichen Dienstes – bestehen für ihn nur in geringem Umfange Verwendungsmöglichkeiten. Eine Konzeption für eine Rechtspflagerausbildung, die auf ein breit gefächertes Berufsfeld in Rechtspflege, Verwaltung und Wirtschaft vorbereitet, liegt nicht vor. Eine derartige Umgestaltung stößt auf Schwierigkeiten, da der Rechtspfleger schon bei der Übernahme seines Amtes die erforderlichen Spezialkenntnisse besitzen muß. Er entscheidet nämlich in sachlicher Unabhängigkeit, so daß eine Heranführung an seine berufliche Tätigkeit unter Leitung Dritter ausscheidet.

Ein Nebeneinander von Angebots- und Bedarfshochschulen würde auch wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der Rechtspfleger – in den letzten zwölf Jahren sind im Bundesgebiet durchschnittlich nur etwa 600 Kandidaten pro Jahr geprüft worden – zu schweren Unzuträglichkeiten führen. Für Absolventen externer Fachhochschulen, die nicht als Rechtspfleger eingestellt werden, würde nur in einem sehr beschränkten Maße die Möglichkeit bestehen, eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit in anderen Bereichen zu übernehmen. Mit der Zulassung unterschiedlicher Ausbildungswege würde außerdem das Ziel einer einheitlichen Rechtspflegerausbildung aufgegeben. Damit wäre die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in den Bereichen, in denen der Rechtspfleger zuständig ist, nicht mehr gewährleistet.

Der Entwurf trifft gleichwohl keine Entscheidung gegen die Einbeziehung der Rechtspflegerausbildung in den allgemeinen Hochschulbereich, insbesondere in den Gesamthochschulbereich. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dort die Voraussetzungen für eine Ausbildung von Rechtspflegern noch nicht gegeben. Sobald die allgemeinen Hochschulen entsprechende Studiengänge anbieten, können die Fachstudien auch dort abgeleistet werden, ohne daß es einer Gesetzesänderung bedarf.

Falls diese Hochschulen darüber hinaus Theorie und Praxis verbindende einstufige Ausbildungsgänge entwickeln, die dem Studiengang im Rahmen des Vorbereitungsdienstes gleichwertig sind, werden diese Ausbildungsgänge durch Änderung des Rechtspfliegergesetzes zugelassen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

1. Änderung des § 2 des Rechtspfliegergesetzes

1. Absatz 1 der Vorschrift bestimmt, daß die Rechtspflegerausbildung künftig auf der Bildungsebene von Fachhochschulen durchzuführen ist. An die Stelle der fachwissenschaftlichen Lehrgänge, deren Dauer in den Ländern gegenwärtig allgemein fünfzehn Monate beträgt, sollen künftig Fachstudien treten. Die berufspraktischen Studienzeiten, die durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt werden, sind Bestandteil des Studiengangs. Fachstudien und praktische Studienzeiten sind an übergeordneten Studienplänen auszurichten und aufeinander abzustimmen. Sie müssen dem Bewerber eine wissenschaftliche, anwendungsbezogene Ausbildung vermitteln, die ihn befähigt, die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben weisungsfrei und eigenverantwortlich zu erfüllen. Die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers erfordert eine besondere Berücksichtigung der prakti-

schen Ausbildungselemente. Der Entwurf sieht deshalb für die berufspraktischen Studienzeiten wie auch für die Fachstudien einen Zeitraum von achtzehn Monaten vor.

Die bisher als Mindestdauer vorgesehene Ausbildungszeit, die zu unterschiedlichen Regelungen in den Ländern geführt hat, wird einheitlich auf drei Jahre festgelegt.

Die Einführung des Begriffs „Rechtspflegerprüfung“ soll die spezifische Befähigung des erfolgreich geprüften Anwärters aus dem gehobenen Justizdienst für den Dienst als Rechtspfleger hervorheben.

2. Absatz 2 sieht Bestimmungen über die Vorbildung des Rechtspflegers vor. Bisher haben die Länder durch ihre Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst festgelegt. Die Kompetenz des Bundes zur Regelung der Einstellungsvoraussetzungen folgt aus Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes. Die Überführung der Ausbildung in den Fachhochschulbereich erfordert eine Änderung der Vorbildungsvoraussetzungen. Abweichend von den gegenwärtig geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen können nur solche Bewerber zur Rechtspflegerausbildung zugelassen werden, die eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen. Diese Qualifikation wird nach dem derzeitigen Stand der bildungspolitischen Entwicklung u. a. durch einen Schulabschluß im Sinne der Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife und der Fachhochschulreife nachgewiesen. Neben einer entsprechenden Schulbildung als dem Regelnachweis kommen als weitere Qualifikationsnachweise beispielsweise das Zeugnis über die Reifeprüfung für Nichtschüler und das Zeugnis über die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis in Betracht. Die Fassung des Absatzes 2 Satz 1 ermöglicht es, zu gegebener Zeit auch Bewerber mit dem Sekundarabschluß II, wie ihn der Bildungsgesamtplan vorsieht, in den Vorbereitungsdienst einzustellen.

Im Interesse der Durchlässigkeit trifft Satz 2 für Beamte des mittleren Justizdienstes eine Sonderregelung. Hierzu besteht eine Notwendigkeit, weil der ausbildungsfreie Aufstieg, der laufbahnrechtlich vorgesehen ist, im Bereich der Justiz praktisch nicht zu verwirklichen ist. Der Grund dafür liegt in der Regelung des Rechtspfliegergesetzes, nach der Voraussetzung für die Tätigkeit als Rechtspfleger das Durchlaufen der Rechtspflegerausbildung und das Bestehen der Rechtspflegerprüfung ist.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Aufstiegsbeamten, auch wenn sie die schulischen Vorbildungsvoraussetzungen nicht

erfüllen, den Anforderungen eines Fachhochschulstudiums gewachsen sind. So haben von der Landesjustizverwaltung Berlin durchgeführte Erhebungen ergeben, daß die Aufstiegsbeamten im Regelfall über dem Durchschnitt liegende Leistungen erzielen. Während einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im mittleren Justizdienst erwirbt der Aufstiegsbeamte für die Tätigkeit als Rechtspfleger förderliche berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten. Satz 3 sieht deshalb vor, daß diese Tätigkeit bis zur Dauer von sechs Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten angerechnet werden kann.

3. Absatz 3 übernimmt Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes 1969.
4. Nach Abs. 4 Satz 1 können ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften bis zur Dauer von zwölf Monaten und ein Vorbereitungsdienst nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes bis zur Dauer von sechs Monaten auf die Rechtspflegerausbildung angerechnet werden. Diese Bestimmung konkretisiert § 2 Abs. 3 des Rechtspflegergesetzes 1969, wonach von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes teilweise befreit werden kann, wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat. Die Neufassung entspricht etwa der Regelung, die von der Mehrzahl der Länder getroffen worden ist.

Nach Satz 2 sind die Vorschriften über die Anrechnung von Studium und Vorbereitungsdienst auf Teilnehmer einer Ausbildung nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes entsprechend anwendbar. Eine unmittelbare Anwendung ist nicht möglich, da § 5 b die Zusammenfassung von Studium und Vorbereitungsdienst zu einem einphasigen Ausbildungsgang ermöglicht. Zwischen den einphasigen Ausbildungsgängen in den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede; es muß daher dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben, die näheren Einzelheiten der Anrechnung zu regeln.

5. Absatz 5 übernimmt Absatz 4, Absatz 6 den Absatz 5 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes 1969.

Absatz 5 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes 1969 sieht vor, daß die Betrauung des Rechtspflegers mit bestimmten Geschäften, die ihm nach diesem Gesetz zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden, von der Erreichung eines Mindestalters oder von der Ableistung eines Probendienstes abhängig gemacht werden kann. Die Bestimmung, die aus dem Rechtspflegergesetz 1957 übernommen worden ist, hat keine praktische Bedeutung erlangt und kann daher aufgehoben werden.

2. Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Folgeänderung aus der Übernahme des § 2 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes nach § 2 Abs. 5

Artikel 2

(Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zu § 1:

Die Vorschrift stellt klar, daß die Beamten des Justizdienstes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben, die Befähigung zum Rechtspflegeramt behalten.

Zu § 2:

Die Vorschrift sieht vor, daß die neuen Ausbildungsvorschriften grundsätzlich für die Anwärter gelten, die mit ihrem Vorbereitungsdienst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Da einige Länder Rechtspfleger schon in Fachhochschulen ausbilden oder eine Fachhochschulausbildung in Kürze anbieten werden, werden die Länder ermächtigt, eine Ausbildung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist, den vorgesehenen Änderungen anzupassen.

Zu § 3:

Der durch das Rechtspflegergesetz 1969 vorgesehene fachwissenschaftliche Lehrgang wird gegenwärtig an besonderen Rechtspflegerschulen durchgeführt. Inhaltlich entspricht dieser Lehrgang weitgehend den Fachstudien, die durch diesen Entwurf vorgeschrieben werden sollen. Die Länder benötigen jedoch eine bestimmte Zeit, um die Vorbereitungen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Rechtspflegerschulen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach den §§ 72 oder 73 des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes erfüllen.

Zu § 4:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist damit zu rechnen, daß in einigen Ländern zunächst noch nicht genügend Bewerber für den Rechtspflegerberuf zur Verfügung stehen, die eine der in Artikel 1 (§ 2 Absatz 2) genannten Qualifikationen erworben haben. Dementsprechend sollen innerhalb einer bis zum 30. September 1977 begrenzten Übergangszeit auch Bewerber zur Rechtspflegerausbildung zugelassen werden, die eine Realschule mit Erfolg besucht haben oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzen und eine förderliche Ausbildung oder Tätigkeit von zwei Jahren nachweisen.

Zu § 5:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

C. Kosten

Der Gesetzentwurf bringt folgende Ausgaben für die öffentlichen Haushalte mit sich:

1. Der Bundeshaushalt wird durch das Gesetz nicht belastet, da die Rechtspflegerausbildung von den Ländern durchgeführt wird.
2. Für die Landeshaushalte entstehen laufende Kosten durch eine Steigerung bei den Personalaufwendungen, die dadurch bedingt sind, daß beim Übergang in den Fachhochschulbereich ein Teil der Dozentenstellen höherwertig ausgebracht werden muß, sowie durch die Verlängerung der Fachstudien von 15 auf 18 Monate. Die dadurch insgesamt entstehenden Mehrkosten können nach Mitteilung der Landesjustizverwaltung noch nicht berechnet werden.
3. Die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das im Entwurf vorliegende Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es das Rechtspflegergesetz und das Deutsche Richtergesetz förmlich ändert, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind.

Artikel 1 Nr. 1

(Änderung des Rechtspflegergesetzes)

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

§ 2 Abs. 1 Satz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer verwaltungsinternen Fachhochschule oder in einem gleichstehenden verwaltungsinternen Studiengang ...“

Begründung

Die Ausbildung erfolgt im Beamtenverhältnis innerhalb des Vorbereitungsdienstes. Dieser bisher einhellig geübten und bewährten Konzeption widerspricht es, innerhalb des Vorbereitungsdienstes eine Ausbildung an externen Fachhochschulen zuzulassen. Bei diesen wäre auch der notwendige Praxisbezug nicht in gleichem Maße gewährleistet wie bei internen Bildungseinrichtungen. Die Übertragung auf externe Fachhochschulen birgt im übrigen die Gefahr in sich, daß dieser Studiengang nicht nur den Rechtspflegeranwärtern, sondern allgemein den Besuchern dieser Fachhochschule offensteht. Die Einrichtung eines allgemein zugänglichen Studienganges „Rechtspflege“ ist aber justiz- und bildungspolitisch verfehlt, weil diesem Fachstudium gegenwärtig als Berufsziel nahezu ausschließlich der Justizdienst entspricht. Nennenswerte sonstige Berufsmöglichkeiten sind, wie die Begründung des Entwurfs zutreffend ausführt, nicht vorhanden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 3)

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht eine strenge Trennung rein theoretischer und rein praktischer Ausbildungsabschnitte fordert und deshalb weder die Integration von theoretischer und praktischer Ausbildung einschränkt noch ihre

zeitliche Parallelität ausschließt, sondern eine den genannten Zeiten entsprechende Gewichtung von Theorie und Praxis in der Ausbildung sicherstellen will.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „eine zu einem Hochschulstudium“ durch die Worte „eine mindestens zu einem Fachhochschulstudium“ zu ersetzen.

Begründung

Es muß sichergestellt sein, daß die Fachhochschulreife als Zulassungsvoraussetzung ausreicht, da die Ausbildung später nur an Fachhochschulen erfolgen soll, vgl. § 2 Abs. 1.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 3)

§ 2 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Länder können bestimmen, daß die Zeit der Tätigkeit im mittleren Justizdienst bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten angerechnet werden kann.“

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß es den Ländern freisteht, von der Möglichkeit der Anrechnung nach dieser Vorschrift Gebrauch zu machen oder nicht.

Artikel 2**6. Zu Artikel 2 § 2 Satz 1**

§ 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Eine Rechtspflagerausbildung, die bis zu sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen worden ist, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.“

Begründung

Die Änderung der Ausbildungsordnungen der Länder, insbesondere hinsichtlich der Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Verteilung von Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten, erfordert einen zeitlichen Spielraum. Das Beteiligungsverfahren, das bei der Vorbereitung der Änderungsbestimmungen durchzuführen ist (gerichtliche Praxis, Ressorts, Spitzenverbände, Landespersonalausschuß), läßt es nicht zu, diese Arbeiten alsbald nach Verkündung der Novelle abzuschließen. Je nach dem

Stände des Laufbahnrechts der Länder kann ferner zugleich eine Änderung der Laufbahnverordnungen erforderlich sein. Deshalb sollte das Wirksamwerden der neuen Ausbildungsvorschriften hinausgeschoben werden.

7. Zu Artikel 2 § 2 Satz 3

In § 2 Satz 3 ist nach dem Wort „Landesrecht“ das Wort „zuständige“ einzufügen.

Begründung

Redaktionelle Ergänzung.

8. Zu Artikel 2 §§ 3 und 4

In den §§ 3 und 4 sind die Worte „30. September 1977“ jeweils durch die Worte „31. Dezember 1978“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Verlängerung der Übergangsfrist erscheint angemessen, um den Dienstherren die Umstellung auf die Fachhochschulausbildung zu erleichtern.

9. Zu Artikel 2 § 4

In § 4 sind die Worte „gleichwertigen Bildungsstand besitzt“ durch die Worte „als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und des Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 156/74). Nach den Laufbahnvorschriften bedarf die Anerkennung eines Bildungsstandes als gleichwertig der förmlichen Feststellung (§ 22 Abs. 2 BLV).

10. Zu Artikel 2 §§ 5 und 6

§ 5 wird Artikel 3,
§ 6 wird Artikel 4.

Begründung

Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sind die Berlin-Klausel und die Vorschriften über das Inkrafttreten des Gesetzes von den Übergangsregelungen des Artikel 2 zu trennen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 – Zustimmungsbefähigung –

Der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbefähigung auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu Nummer 2 – Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2) –

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Zwar sind im gegenwärtigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine externe Ausbildung von Rechtspflegern noch nicht gegeben, doch erscheint es nicht als ausgeschlossen, daß künftig eine Konzeption für eine Rechtspflegerausbildung entwickelt wird, die auf ein breiter gefächertes Berufsfeld vorbereitet und dem Rechtspfleger in weiterem Umfang als bisher den Zugang zu Tätigkeiten in Verwaltung und Wirtschaft eröffnet.

Die Entwicklung solcher Studiengänge ist im Interesse der Durchlässigkeit erwünscht und kann auch dazu beitragen, die Gewinnung von geeigneten Nachwuchskräften zu erleichtern.

Es sollte daher keine Entscheidung gegen die Einbeziehung der Rechtspflegerausbildung in den allgemeinen Hochschulbereich getroffen werden.

Zu Nummer 3 – Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 3) –

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu.

Zu Nummer 4 – Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1) –

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Eine Schulbildung, die zu einem Hochschulstudium berechtigt, umfaßt auch die Berechtigung zu einem Fachhochschulstudium. Dies hebt die Gesetzesbegründung auch ausdrücklich hervor und ergibt sich im übrigen bereits aus dem Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Satz 2. Die vorgeschlagene Änderung könnte zu der Mißdeutung Anlaß geben, die „zu einem

Fachhochschulstudium berechtigende“ Schulbildung sei nicht die Regelvoraussetzung, sondern nur eine zulässige Mindestvorbildung.

Die Annahme, die Ausbildung solle nur an Fachhochschulen durchgeführt werden, trifft nicht zu. In Betracht kommen auch Studiengänge an Gesamthochschulen, die den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 entsprechen.

Zu Nummer 5 – Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 3) –

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6 – Artikel 2 (§ 2 Satz 1) –

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Die Kürze der für die Gegenäußerung zur Verfügung stehenden Zeit reicht nicht aus, um abschließend festzustellen, ob es sinnvoll und zweckmäßig ist, das Wirksamwerden der neuen Ausbildungsvorschriften hinauszuschieben.

Zu Nummer 7 – Artikel 2 (§ 2 Satz 3) –

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8 – Artikel 2 (§§ 3 und 4) –

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrats.

Sie hält einen baldigen Abschluß der Neuordnung des Bildungsganges für den gehobenen Dienst für dringlich. Eine Übergangsfrist bis zum 30. September 1977 erscheint ihr auch in Anbetracht der Sorge verschiedener Länder, in nächster Zeit genügend Bewerber zu finden, die die erforderliche Vorbildung besitzen, als ausreichend, um etwaigen Schwierigkeiten zu begegnen. Im übrigen haben die Länder auf eine Umfrage Anfang des Jahres 1974 erklärt, daß die bestehenden Rechtspflegerausbildungsstätten bis zum 30. September 1977 in Fachhochschulen umgewandelt werden können.

Zu Nummer 9 – Artikel 2 (§ 4) –

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 10 – Artikel 2 (§§ 5 und 6) –

Dem Vorschlag wird zugestimmt.